

Teils des VP-Gesetzes (vgl. insbesondere die §§ 4 und 8) als auch in den Bestimmungen zu den konkreten Befugnissen in den §§ 11 - 16 geregelt.

Als allgemeine Voraussetzung, die für die Wahrnehmung der Befugnisse und das damit verbundene Eingreifen in die Rechte von Personen immer vorliegen müssen, bestimmt das VP-Gesetz:

1. Es muß ein Zustand vorhanden sein, von dem eine unmittelbare (konkrete) Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.
2. Die Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit muß solcher Art sein, daß ein staatliches Reagieren in Form der Einschränkung von Rechten der Bürger erforderlich ist (§ 4 Abs. 2).
3. Die Gefahrenabwehr muß mit den Befugnisregelungen des VP-Gesetzes durchführbar sein - Geeignetheit (§ 8 Abs. 1).

Diese allgemeinen Voraussetzungen beinhalten folgende Teilaspekte:

- a) Es muß eine unmittelbare (konkrete) Gefahr (vgl. hierzu Ziffer 3.2.1.) vorliegen, deren Abwehr unter den gegebenen Bedingungen und Umständen nur durch das Tätigwerden der Sicherheitsorgane, in Sonderheit durch die Untersuchungsorgane des MfS, möglich ist.

Daraus resultiert, daß das Erfordernis des Tätigwerdens der Dienstseinheiten der Linie IX begründet ist (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.), weil die Gefahr entweder eine strafrechtlich relevante Handlung ist, für deren Abwehr und Aufklärung die Untersuchungsorgane des MfS zuständig sind oder derart akut ist, daß das Erfordernis ihrer Abwehr ein sofortiges Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS gebietet, auch wenn die weitere Aufklärung und strafrechtliche bzw. ordnungstrafrechtliche Verfolgung in der Kompetenz anderer Staatsorgane liegt.